



## Tiroler Umwelthanwaltschaft

**Mag. Michael Reischer**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Umweltschutz

Telefon 0512/508-3489

Fax 0512/508-743495

landesumweltschalt@tirol.gv.at

XXXXX XXXXX

DVR:0059463

Per Email

UID: ATU36970505

---

### **Verbund Hydro Power GmbH, Wien; KW Zemm-Ziller – Untere Tuxbachüberleitung – Stellungnahme zur Projektänderung vom 09.10.2015**

*Geschäftszahl* LUA-0-4.1-2/15

*Innsbruck,* 26.01.2016

Sehr geehrter XXXXXXXX XXXXXXXXX!

Zur Projektänderung der Antragstellerin bzw. zu den hierzu ergangenen ergänzenden Stellungnahmen wird seitens der Tiroler Umwelthanwaltschaft wie folgt Stellung genommen:

Die Einschränkung der Entnahme aus dem Elsbach auf Wassermengen, die gemäß QZV Oberflächengewässer Ökologie für die Qualitätskomponente Wasserhaushalt einen sehr guten Zustand ergeben sollten, wird als positiv erachtet. Damit ist der Kritikpunkt der Umwelthanwaltschaft bezüglich des Elsbaches hinfällig. Ob jedoch dem geplanten Eingriff in den Elsbach (Errichtung der Wehranlage) mit nachfolgender, relativ unwirtschaftlicher Nutzung (vgl. WRG 1959, § 105 Abs 1 lit i) ein öffentliches Interesse unterstellt werden kann, wird nach Ansicht der Umwelthanwaltschaft durch die Behörde sehr genau zu prüfen sein.

Ebenso ist eine bloße Absichtserklärung der Antragstellerin für einen Abschluss des Verfahrens eindeutig zu wenig konkret: Es sind auf Basis der vorliegenden Abflussuntersuchungen bzw. wenn notwendig zusätzlicher Messungen die geplanten Entnahmemenge monatlich anzugeben und ist die Einhaltung des zweiten Abschnittes des § 12 Abs 2 Z 1 QZV Ökologie Oberflächengewässer durch nachvollziehbare Berechnungen nachzuweisen. Zudem ist darzulegen, aufgrund welcher technischen Einrichtungen an der Wehranlage die Einhaltung des gesamten § 12 Abs 2 Z 1 leg. cit. gewährleistet werden kann und sind diese Angaben durch Amtssachverständige auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Erst nach dieser Festlegung und Plausibilitätsprüfung kann davon ausgegangen werden, dass die nunmehr antragsgegenständliche Betriebsweise auch tatsächlich –für die Behörde nachvollziehbar und überprüfbar– umgesetzt werden wird.

Im Übrigen bleibt die Kritik der Umwelthanwaltschaft am Verfahren bzw. am gesamten geplanten Vorhaben weiterhin vollinhaltlich aufrecht (siehe Stellungnahmen vom 26.03.2015 bzw. 06.08.2014): Vor allem die zukünftige Doppelnutzung durch die Entnahme KW Bösdornau und Untere Tuxbachüberleitung wird den

Naturhaushalt und den Lebensraum in der Fließstrecke des Tuxbaches unterhalb der Entnahme Bösdornau bis zur Mündung in den Ziller über die Maße und erheblich beanspruchen. Es wird zukünftig kein Überwasserdargebot in dieser Strecke vorhanden sein, das die natürliche Dynamik zumindest reduziert darstellt und eine gewisse Saisonalität der natürlichen Sohlumlagerung und damit eine gewässertypische Sohlzusammensetzung gewährleistet. Der Naturhaushalt der Schluchtstrecke im geschützten Landschaftsteil Glocke wird durch stark verringerte Verzahnung mit dem Gewässer, durch fehlendes Spritzwasserdargebot und fehlende kühlende Feuchte während der Vegetationsperiode nachhaltig beeinträchtigt werden und die vorhandenen vom Wasser bestimmten Landlebensräume werden quantitativ und qualitativ deutliche Einbußen erfahren.

Die Verbund Hydro Power AG hätte es in der Hand gehabt, eine mit dem Projekt verbundene relativ nachhaltige und damit zukunftsfähige energiewirtschaftliche Nutzung zu installieren: Der Tuxbach wiewohl auch das gesamte hintere Zillertal ist bereits durch die energiewirtschaftliche Nutzung der Antragstellerin in erheblichen Ausmaße ökologisch belastet. Eine entsprechend sinnvolle Nutzung des Tuxbaches am geplanten Überleitungsstandort mit entsprechender Dotier- und Überwasserabgabe unter gleichzeitiger Stilllegung der Entnahme Bösdornau hätte zumindest die elementaren ökologischen Anforderungen berücksichtigt und wäre damit aus Sicht der Umweltschutzbehörde im Gesamtkontext als vertretbare Optimierung der Gesamtanlagen der Antragstellerin erklärbar.

Das nunmehr vorliegende Ermittlungsergebnis unterstreicht jedoch nur, dass das Streben der Antragstellerin nach höchstmöglicher ökonomischer Ausnutzung der vorhandenen natürlichen Ressourcen zukunftsfähige und damit ökologisch vertretbare Lösungen verunmöglicht.

Mit besten Grüßen

Für den Landesumweltanwalt

*Michael Reischer*